

Satzung

(in der von der Mitgliederversammlung am 19.10.2023 beschlossenen Fassung – Vereinsregister 516 – Auszug Nr. 7)

§ 1

Name – Sitz – Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Verein für Kinder- und Jugendhilfe Arnsberg e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Arnsberg.
3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband seit dem 29.10.1980.
4. Der Verein ist seit dem 22.08.1980 unter Nr. 516 in das Vereinsregister eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, junge Menschen und deren Familien in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie der Eingliederungshilfe (SGB IX) bei der Verwirklichung ihres Rechts auf selbstständige Lebensgestaltung und gesellschaftliche Teilhabe nach Maßgabe der in § 3 dieser Satzung festgelegten Aufgaben und auf der Basis von Wissenschaftlichkeit und Fachlichkeit zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist parteilos und konfessionell unabhängig.

§ 3

Aufgaben des Vereins

1. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen, um Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.
 - b) Unterstützung und Beratung von Eltern und anderen Erziehungs- und Sorgeberechtigten bei ihren Erziehungsaufgaben.
 - c) Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren.
 - d) Leistungen, die positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder schaffen (vgl. SGB VIII, § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe, Absatz 3).
 - e) Vormundschaften und Pflegschaften über Minderjährige gem. den Vorgaben des SGB VIII § 54 Absatz 1 Nr. 1 - 4. Die Vereinsvormundschaften oder -pflegschaften werden in erzieherischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verantwortlich geführt. Gem. § 1790 Abs. 1 BGB wird jede Vormundschaft oder Pflegschaft unabhängig und im Interesse des Mündels geführt.
 - f) Förderung von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in unserer Gesellschaft zu ermöglichen.

- g) Leistungen für Mütter und Väter mit Behinderungen, um diese bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen.
 - h) Leistungen für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder, die so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut werden können.
 - i) Alters- und entwicklungsentsprechende Beteiligung von Kindern mit und ohne Behinderungen an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen, sowie intensive Einbeziehung der Eltern und Sorgeberechtigten in die Planung und Gestaltung der Hilfen.
 - j) Fort- und Weiterbildung von Eltern, pädagogischen, psychologischen und sozialen Fachkräften,
 - k) Information der allgemeinen und der Fachöffentlichkeit über besondere Problemlagen von Menschen mit und ohne Behinderungen.
 - l) Wissenschaftliche Reflexion der Arbeit in den vom Verein unterhaltenen Arbeitsbereichen und Unterstützung solcher wissenschaftlichen Projekte, die den Zwecken und Aufgaben des Vereins dienlich sind.
 - m) Zusammenarbeit mit Institutionen vergleichbarer Aufgabenstellungen im Sinne des § 2 dieser Satzung.
 - n) Einstellung und Anleitung geeigneter Fachkräfte.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder die Aufnahme anderer als die oben genannten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung handelt.

§ 4

Vermögensbildung

1. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Überschüsse, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile vom Vereinsvermögen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder fördern den Verein unter anderem durch materielle Zuwendung, ideelle Unterstützung und Beratung.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme berät und beschließt der Vorstand.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

1. Wenn sie im Namen des Vereins tätig sind, sind die Mitglieder verpflichtet, im Sinne von Zweck und Aufgaben des Vereins zu handeln.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Dritten gegenüber Verschwiegenheit über die Namen und persönlichen Verhältnisse der vom Verein betreuten und beratenen jungen Menschen und deren Familien zu bewahren.
3. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden monatlichen Beitrag.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Mitgliedes erlischt durch Tod - bei natürlichen Personen -, durch Auflösung - bei juristischen Personen -, durch Austritt oder Ausschluss.
2. Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Es ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Beitragspflicht erlischt zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Vorstand kann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder diejenigen ausschließen, die den Verein schädigen. Das betreffende Mitglied hat vorher Gelegenheit zu bekommen, von dem Vorstand gehört zu werden.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsführung

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mit Angabe von Zeitpunkt und Tagesordnung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen unter Angaben von Zweck und Gründen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder das verlangt.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Sie haben je eine, nicht übertragbare Stimme.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 1. die Tagesordnung
 2. die Anträge der Tagesordnung
 3. die Wahl des Vorstandes oder seiner einzelnen Mitglieder
 4. die Entlastung des Vorstandes
 5. die Höhe des Beitrags
 6. Satzungsänderungen
 7. die Auflösung des Vereins
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand kann vor Ende der regulären Amtszeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder abgewählt werden. Auf dieser Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit, soweit die Führung der Geschäfte nicht der Geschäftsführung (§ 12) übertragen ist.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner notwendigen Ausgaben.
7. Die Einberufung zu einer Sitzung des Vorstandes erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von einer Woche.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Über Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
9. Der Vorstand erstellt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz. Ihm obliegt es, einen vereidigten Rechnungsprüfer zur Prüfung der Jahresbilanz zu bestellen.

§ 12

Die Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine/einen oder mehrere besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen. Eine/ein Geschäftsführer/in ist Organ des Vereins nach § 9 der Satzung. Einer/einem Geschäftsführer/in obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann den Aufgabenbereich und die Vollmachten einer/eines Geschäftsführers/in durch Dienstanweisung festlegen oder ändern.
2. Bestellung und Abberufung einer/eines Geschäftsführers/in obliegt dem Vorstand, ebenso der Abschluss oder die Kündigung eines Geschäftsführerdienstvertrages.
3. Die/Der Geschäftsführer/innen nimmt/nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 13

Einrichtungen des Vereins

Einrichtungen des Vereins sind organisatorische Einheiten, die der Durchführung von Aufgaben des Vereins dienen. Die Fach- und Dienstaufsicht wird durch die Geschäftsführung gewährleistet.

§ 14

Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden protokollarisch festgehalten und die Niederschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins zu beschließen obliegt der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung GEMEINSAM HANDELN des paritätischen Stifterverbundes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Aufgaben wie in § 2, Absatz 1 und § 3, Absatz 1 dieser Satzung beschrieben
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Arnsberg, den 19. Oktober 2023